



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 86/20

09.07.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, 7. Oktober 2021, 8:45 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 178, Saal/Raum RG-Sitzungssaal (Erdgeschoss), versteigert werden:

Die im Grundbuch von Ensheim Blatt 3575 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Ensheim		36	Gebäudefläche, Wohnhaus mit Stall, Abort, Schuppen und Hof im Ort	90
3	Ensheim	05	862/40	Ackerland, Meisengärten	100

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.10.2020 (lfd. Nr. 1) bzw. 16.03.2021 (lfd. Nr. 3) in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 40.100,00 € (lfd. Nr. 1) und 110,00 € (lfd. Nr. 3)

Objektbeschreibung: 1) Einfamilienhaus, zweigeschossig, unterkellert, nicht ausgebautes DG, einseitig angebaut, Baujahr um 1900. KG: zwei Kellerräume; EG: Flurbereich, Wohn-Essküche, Bad; OG: Wohnzimmer, Schlafzimmer, gesamt Wohnfl. ca. 49 m²

2) unbebautes Grundstück, Ackerland

Gesamtverkehrswert: 40.210,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: 1) Hauptstr. 44, 66131 Saarbrücken und 2) ohne Straße und Hausnr.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
